

SGB VIII-Reform: **Einführung und Überblick über geplanten Gesetzesänderungen**

**„Große Lösung nur bei guter Lösung“
Lebenshilfe Nds., Der Paritätische Nds.**

Dr. Thomas Meysen

**Deutsches Institut für Jugendhilfe
und Familienrecht e.V. (DIJuF)**

Hannover, 1. November 2016

„inklusive Lösung“ plus

www.kijup-sgbviii-reform.de

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

- **Leitrahmung:** „inklusive Lösung“
- **Leitprozess:** Länderbeteiligung
 - regelmäßige Bund-Länder-Gespräche
 - Fachwelt (inkl. komm. Spitzen) selektiv-spärlich, selten direkt mit Informationen versorgt („Powerpoint-Schnipsel“)
 - inoffiziell bekannt geworden
 - 1. Arbeitsfassung §§ 27 bis 41 SGB VIII 6.4.2016
 - 2. Arbeitsfassung §§ 27 bis 41 SGB VIII 22.4.2016
 - 1. Entwurfsfassung 7.6.2016
 - Arbeitsfassung 23.8.2016

„inklusive Lösung“ plus

www.kijup-sgbviii-reform.de



- **Leitrahmung:** „inklusive Lösung“
- **Leitprozess:** Länderbeteiligung
 - Besprechung Bund mit Ländern bei Sitzung der AGJF am 22./23.9.2016
 - Fachgespräche des BMFSFJ mit Verbänden
 - 9.9.: Kinderschutz
 - 14.9.: Weiterentwicklung HzE und Pflegekinder
 - 23.9.: inklusive Lösung
 - 30.9.: Gesamtschau
 - A-Minister/innen-Treffen am 3.11.2016
 - Änderungsvorschläge der Länder (Abt.-Ltg.-Ebene)
 - Referentenentwurf im Anschluss?

„inklusive Lösung“ plus

www.kijup-sgbviii-reform.de

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

- **Leitrahmung:** „inklusive Lösung“
 - Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen und ihre Kinder im SGB VIII
 - weitere Bausteine: das offizielle PLUS
 - Weiterentwicklung Hilfen zur Erziehung
 - Stärkung Kinderrechte
 - Verbesserung der Heimaufsicht
 - Evaluation Bundeskinderschutzgesetz
 - Dialogforum Pflegekinderhilfe
 - Care Leaver-Debatte
- **Leitprozess:** Länderbeteiligung

„inklusive Lösung“ plus

www.kijup-sgbviii-reform.de

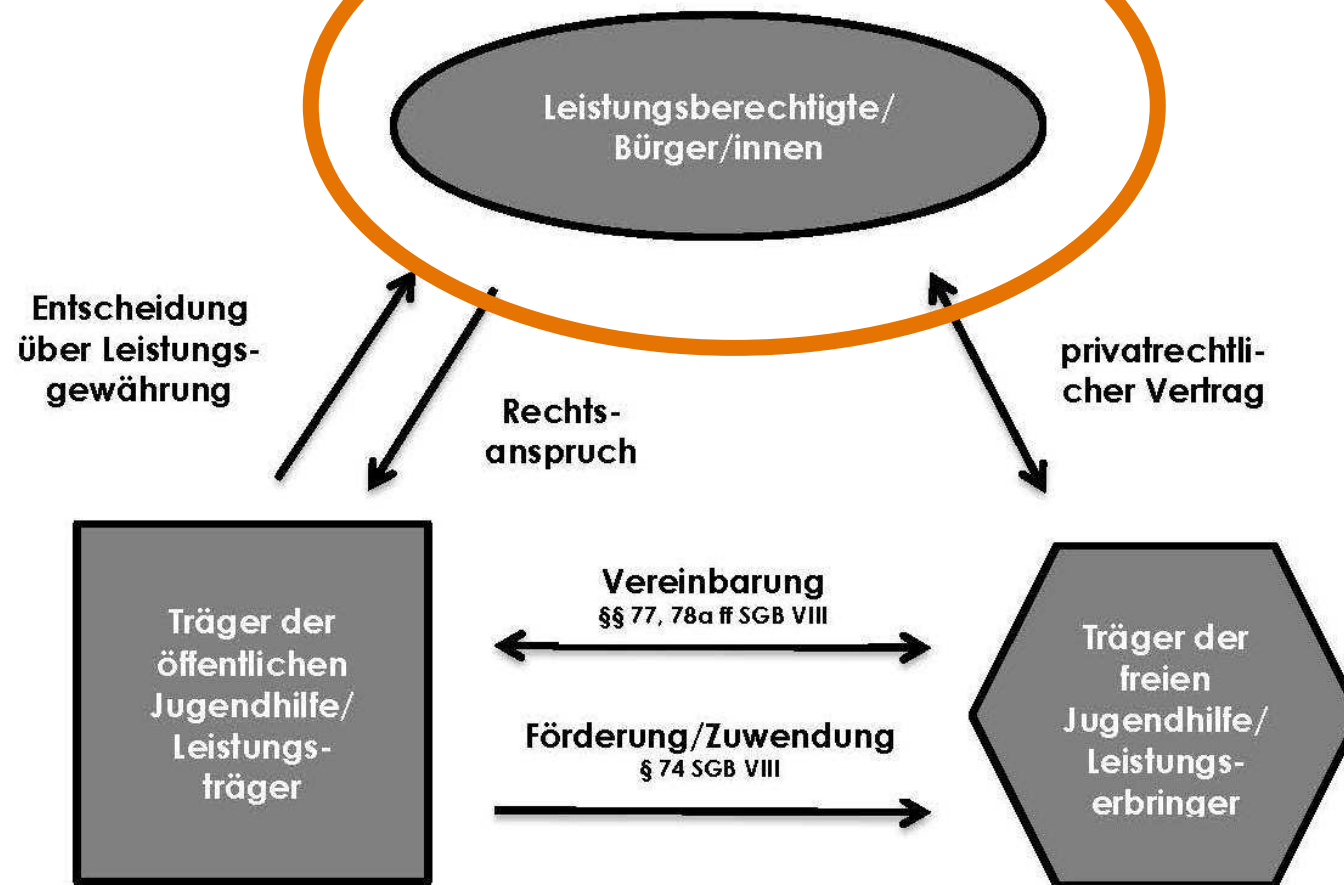
■ drei parallele Gesetzgebungsverfahren



2023: „vom Kind aus denken“

www.kijup-sgbviii-reform.de

Schaubild 1: Leistungsbeziehungen



2023: „vom Kind aus denken“

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ inklusiver Tatbestand

§ 27 Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder oder Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Gewährleistung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und Teilhabe am Leben (Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (2) Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung ihrer Entwicklung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wenn die ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist. Diese Leistungen umfassen insbesondere die Gewährung sozialpädagogischer, pädagogischer und damit verbundene therapeutische Leistungen.

2023: „vom Kind aus denken“

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ Rechtsanspruch Eltern

§ 29 Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

- (1) Zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen insbesondere der Erziehungsberatung nach § 30 sowie der sozialpädagogischen Begleitung nach § 30c.
- (2) Werden dem nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigten Kind oder Jugendlichen Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe gewährt, haben seine Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind.

2023: „vom Kind aus denken“

www.kijup-sgbviii-reform.de



Wer hat die Deutungshoheit: Eltern oder Staat

Aktueller Entwurf zur SGB VIII-Reform (23.8.2016)

- Anspruch der Eltern nur, wenn Kind Entwicklungs- und Teilhabedefizit hat (§ 29 SGB VIII-E2023)
- Begründung: “Leitgedanke ‘vom Kind aus denken’” (S. 3); “Das Elternrecht besteht um des Kindeswohls willen und dient ausschließlich dem Kindeswohl.” (S. 47)
- In Hilfeplanung:
 - “(engeres) soziales Umfeld”
 - Beteiligte im Sozialverwaltungsverfahren
 - **Erziehung als Eigenwert und Elternsein als Herausforderung!**
 - **Recht des Kindes auf Unterstützung der Eltern (Art. 18 Abs. 2 KRK)**

2017: junge Volljährige

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ Rechtsanspruch junge Volljährige

§ 41 Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige [ab 2023: § 28]

- (1) Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Fortsetzung geeigneter und notwendiger Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn und solange eine einer eigenverantwortlichen und möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist und das Ziel der Verselbständigung nach Maßgabe des Hilfeplans erreichbar ist. Eine Beendigung der Leistung schließt den Anspruch auf deren Fortsetzung nicht aus. In begründeten Einzelfällen sollen jungen Volljährigen geeignete und notwendige Leistungen nach diesem Abschnitt erstmalig gewährt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Junge Volljährige sollen auch nach Beendigung der Leistung bei der Verselbständigung beraten und unterstützt werden.

2017: junge Volljährige

■ Rechtsanspruch junge Volljährige

Neu: § 36f Übergangsmanagement

- (1) Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfeplanung die Klärung, ob Hilfen nach diesem Abschnitt geeignet und notwendig sind, um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen.
- (2) Sind Hilfen nicht nach der Maßgabe des Absatzes 1 geeignet und notwendig, sind andere Sozialleistungs- oder Rehabilitationsträger in die Hilfeplanung insbesondere durch Beteiligung an der Hilfeplankonferenz einzubeziehen, die nach fachlicher Einschätzung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ab diesem Zeitpunkt für die Hilfe zuständig werden.
- (3) Im Rahmen des Hilfeplans sind Regelungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des Bedarfs des jungen Volljährigen zulässig.
- (4) [...]

2017: junge Volljährige

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ **Rechtsanspruch junge Volljährige**

Neu: § 36b Hilfeauswahl

(2) [...] Dem Leistungsberechtigten nach § 41 werden vorrangig geeignete Angebote nach § 13 gewährt.

■ **MPK: Beschluss**

- Jugendwohnen bei Jugendsozialarbeit für UMA: zur Verbesserung der Steuerung und Begrenzung der Kostendynamik

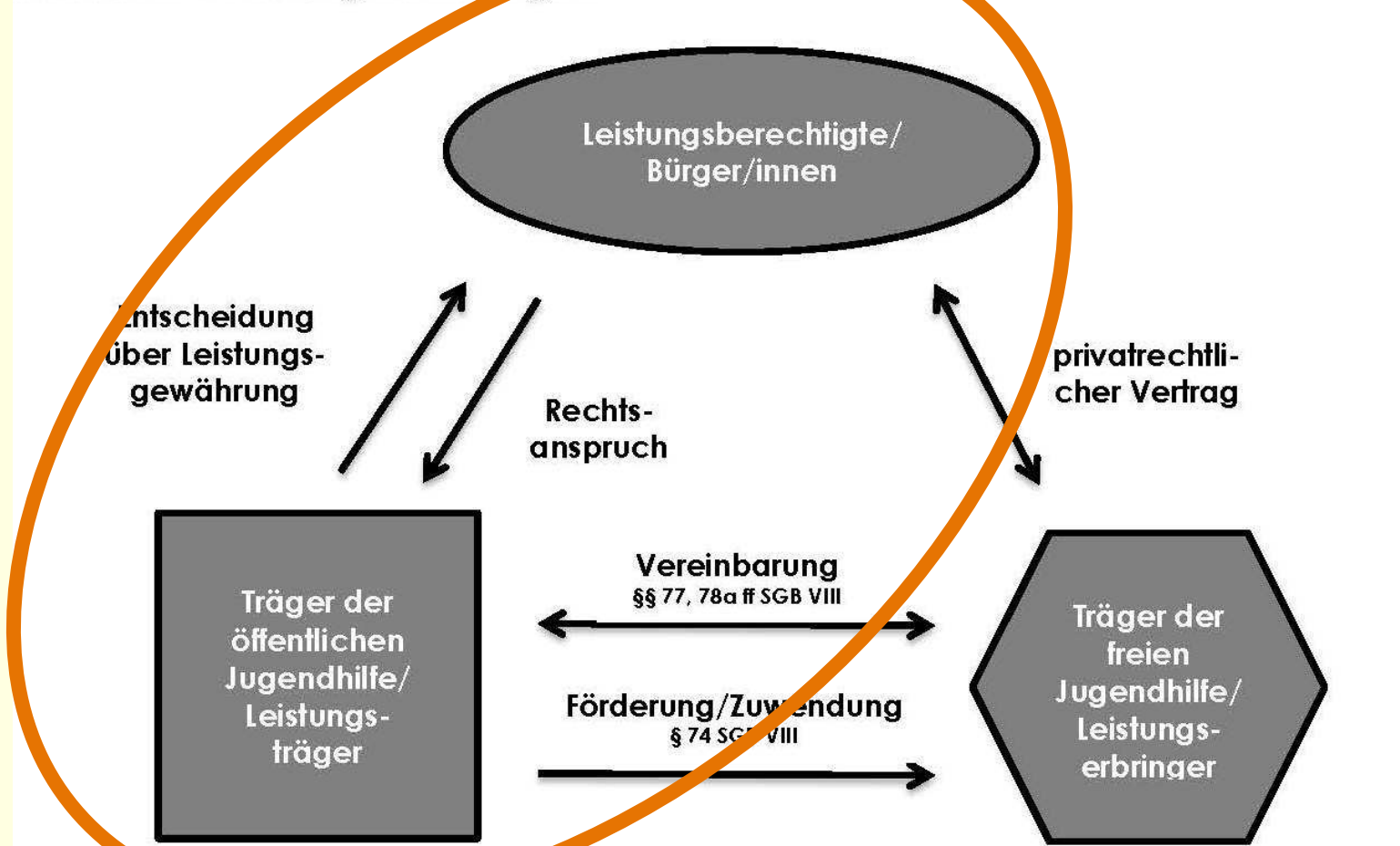
■ **Protokollerklärung Unions-Länder**

- Vorrang Jugendwohnen
- Rahmenverträge zw. Land und komm. Spitzenverbänden wg. Kostenerstattung UMA
- Konzentration auf Versorgung von Minderjährigen (Ende der Unterstützung nach SGB VIII mit 18)

2017/2023: Leistungsgewährung

www.kijup-sgbviii-reform.de

Schaubild 1: Leistungsbeziehungen



2023: neue Leistungen

www.kijup-sgbviii-reform.de

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

■ SPFH adé!

§ 30c Sozialpädagogische Begleitung

Sozialpädagogische Begleitung unterstützt Kinder oder Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen oder begleitet und berät Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen. Sowohl diejenigen Leistungen, die stärker auf die Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet sind, als auch diejenigen Leistungen, die stärker die Unterstützung und Begleitung der Familie im Blick haben, fördern die Verselbständigung und die Selbsthilfe.

2023: neue Leistungen

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ Schulbegleitung

§ 27 Abs. 3 SGB VIII-neu verweist auf SGB IX-BTHG

§ 112 SGB IX. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und
2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 werden geleistet, wenn zu erwarten ist, dass der Leistungsberechtigte das Teilhabeziel nach der Gesamtplanung erreicht.

2023: neue Leistungen

www.kijup-sgbviii-reform.de

■ Alltagsassistenz

§ 27 Abs. 3 SGB VIII-neu verweist auf SGB IX-BTHG

§ 78 SGB IX. Assistenzleistungen

(1) Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

2017/2023: Hilfe-/Leistungsauswahl

www.kijup-sgbviii-reform.de

■ **Auswahlermessen**

Neu: § 36b Hilfeauswahl

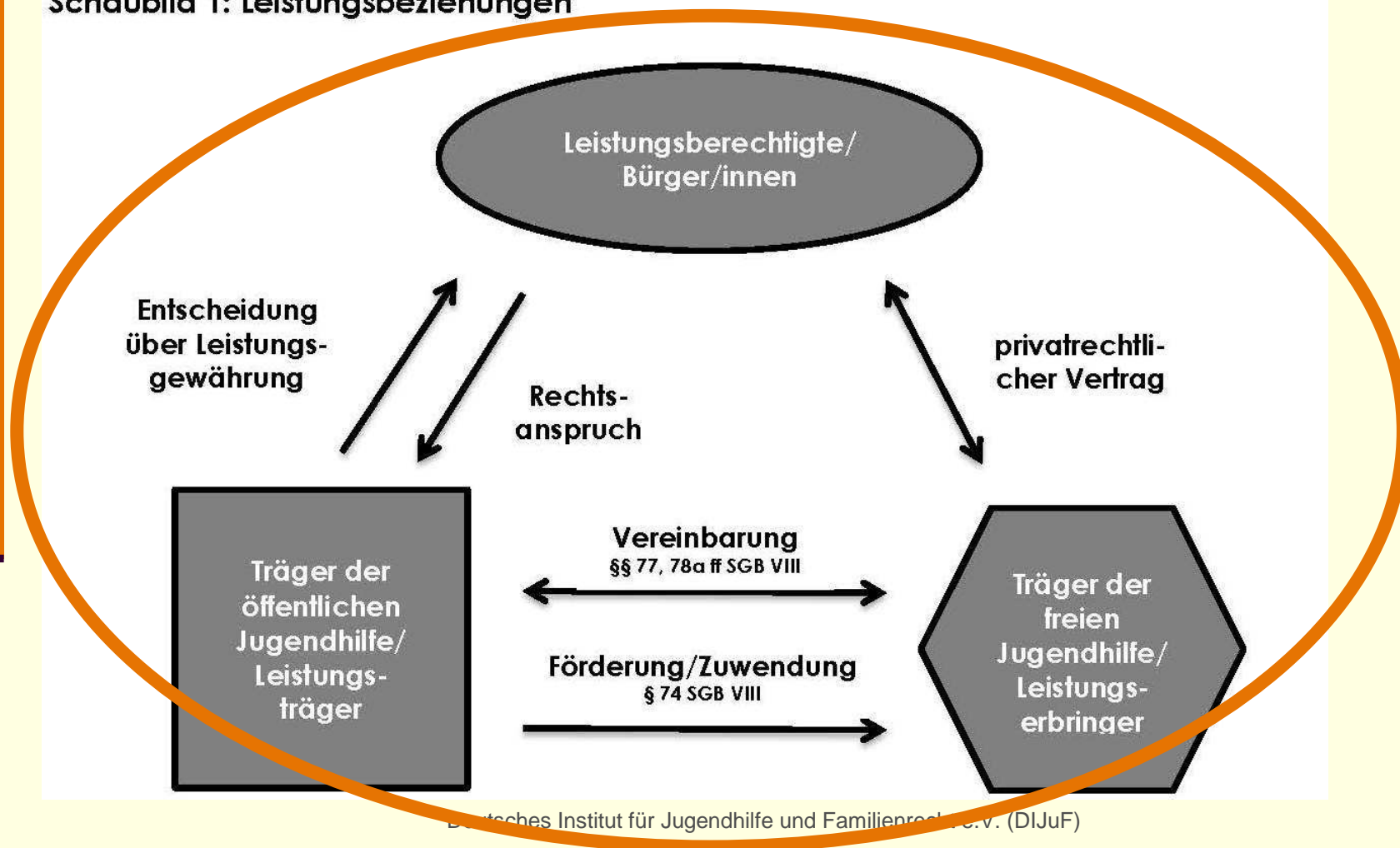
(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des Hilfeplans nach § 36d einschließlich Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung. Eignung und Notwendigkeit der Hilfe bestimmen sich nach dem Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen im Einzelfall unter Berücksichtigung seines engeren sozialen Umfelds.

(2) – (5) [...]

2017/2023: Hilfe-/Leistungsauswahl

www.kijup-sgbviii-reform.de

Schaubild 1: Leistungsbeziehungen



2017/2023: Hilfe-/Leistungsauswahl

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ Vorrang Infrastruktur und Gruppenangebote

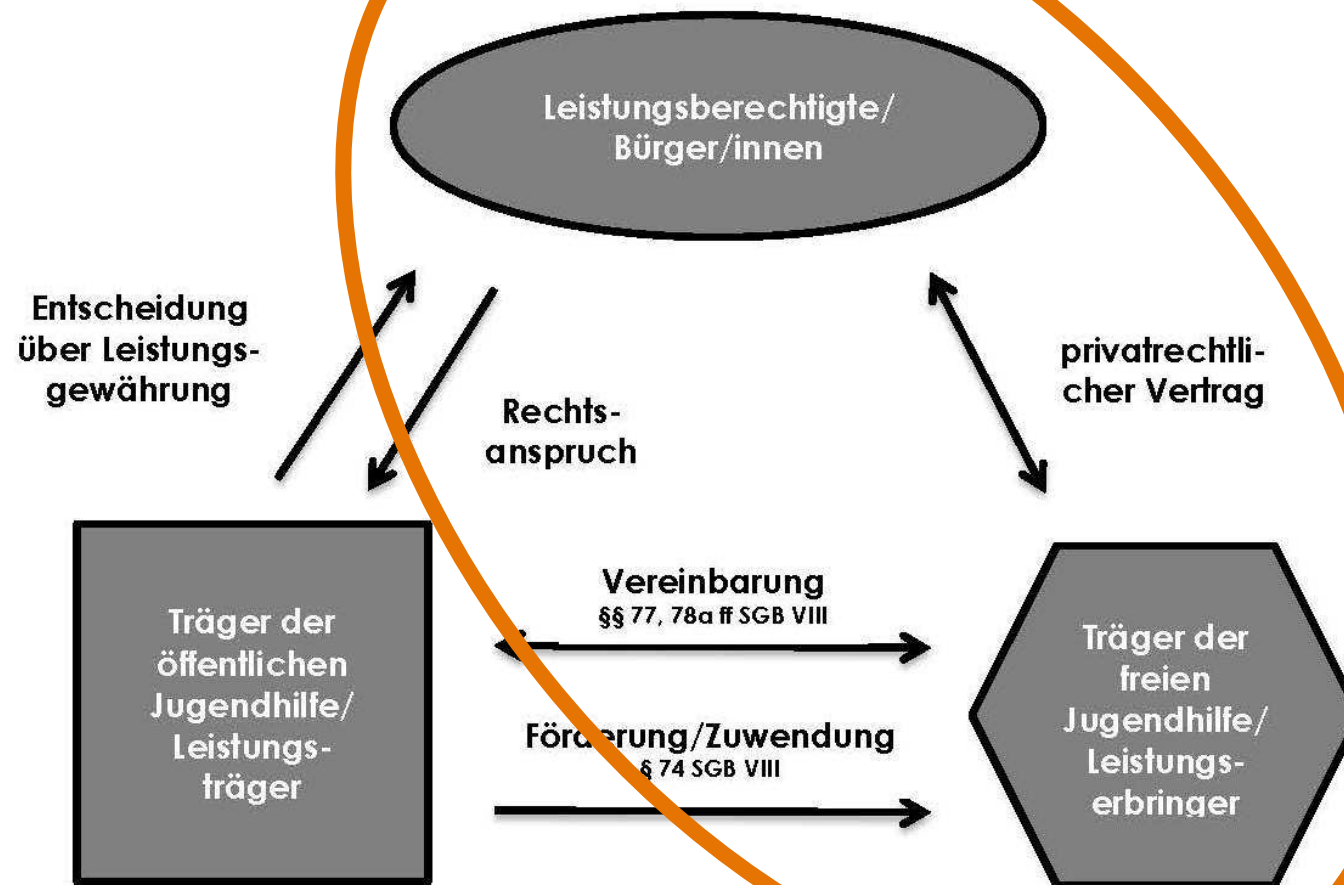
Neu: § 36b Hilfeauswahl

- (2) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe als geeignete und notwendige Hilfe gewährt. Dem Leistungsberechtigten nach § 41 werden vorrangig geeignete Angebote nach § 13 gewährt.
- (3) Insbesondere Hilfen nach § 31 oder § 35a Absatz 2 Nummer 1, die nach Maßgabe von § 112 des Neunten Buches geleistet werden, werden als Gruppenangebote mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam gewährt, sofern diese gleichermaßen geeignet sind.
- (4) Nach Maßgabe von Absatz 1 bis 3 kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterschiedliche Hilfearten, Leistungen und Erbringungsformen zu einer Gesamtleistung zusammenstellen.
- (5) § 5 bleibt unberührt.

2017/2023: Hilfe-/Leistungsauswahl

www.kijup-sgbviii-reform.de

Schaubild 1: Leistungsbeziehungen



2017/2023: Hilfe-/Leistungsauswahl

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ Vorrang Infrastruktur und Gruppenangebote

Neu: § 76a Voraussetzungen für die Übernahme von Kosten

[derzeit § 36a SGB VIII]

(2) Abweichend von Absatz 1 trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch die Kosten einer Leistung in Fällen unmittelbarer Inanspruchnahme von niedrigschwelligen ambulanten und 31, sowie von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten nach § 36b Absatz 2. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

2017/2023: Hilfe-/Leistungsauswahl

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ Vorrang Infrastruktur und Gruppenangebote

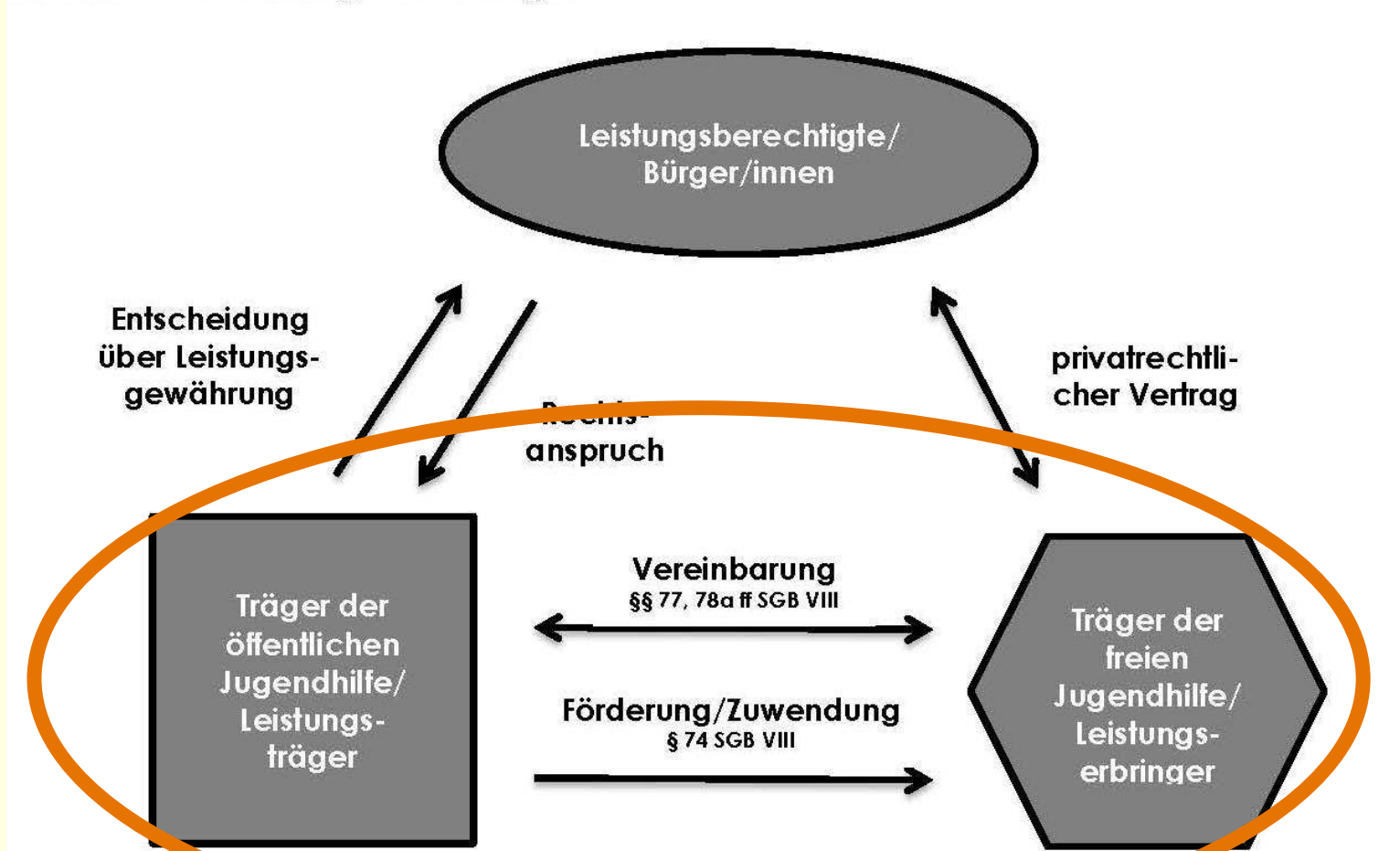
Neu: § 78 Vereinbarungen über Entgelte und Leistungen ambulanter Angebote

(2) Wird eine Leistung im Sinne des § 36b Absatz 2 oder nach § 37 Absatz 1 erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, insbesondere zu Art, Ziel und Qualität des Leistungsbereichs, zu den Leistungsadressaten und zur Qualifikation des Personals geschlossen worden sind. Die Vereinbarungen sind nur mit denjenigen leistungserbringenden Trägern abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung der Grundsätze der Qualität, Kontinuität, Orientierung an sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben, Zugänglichkeit, Zusammenarbeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistungen geeignet sind. Für Vereinbarungen nach diesem Absatz gilt § 78e entsprechend.

2017/2023: Hilfe-/Leistungsauswahl

www.kijup-sgbviii-reform.de

Schaubild 1: Leistungsbeziehungen



2017: Finanzierungsrecht

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ Wahlfreiheit, Ausschreibung und örtliche Bedarfskriterien bei stationären Leistungen

§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit denjenigen Trägern Vereinbarungen abschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Qualität, Kontinuität, Orientierung an sozialräumlichen Gestaltungsvorgaben, Zugänglichkeit, Zusammenarbeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Über die Vereinbarung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beachtung vorgenannter Grundsätze im Rahmen seiner in § 79 geregelten Verantwortung nach Maßgabe insoweit zu entwickelnder Gestaltungskriterien; eine Differenzierung zwischen Typen von Einrichtungen ist möglich. Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 37a Absatz 2 Buchstabe a bis c erfüllen.

2017: Finanzierungsrecht

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ Wahlfreiheit und Ausschreibung bei ambulanten Leistungen

Neu: § 76c Wahl der Finanzierungsart

Im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79) entscheidet der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wahl der Finanzierungsart. Das Ermessen über die Wahl der Finanzierungsart ist so auszuüben, dass der Bedarf von Kindern und Jugendlichen in größtmöglicher Qualität unter Beachtung sozialräumlicher Gestaltungserfordernisse und der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist. Bei stationären Einrichtungen gilt zudem § 78b Absatz 2 und 4.

2017: Kinderschutz/Kinderrechte

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ Wer will, der kann?

§ 9a Ombudsstellen

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine ombudtschaftliche Beratungs- und Schlichtungsstelle errichten, an die sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe wenden können.

2017: Heimaufsicht

■ Mehr Kontrollmöglichkeiten der Landesjugendämter

- **§ 45:** Nachweis über ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung, konkrete Belegung, Dienstpläne, wirtschaftliche Lage des Trägers
- **§ 46:** Befugnis zu jederzeitiger unangemeldeter örtlicher Prüfung; anlassbezogene Befugnis zu Einzelgesprächen mit Kindern und Jugendlichen ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten
- **§ 46a:** Definition des Einrichtungsbegriffs
- **§ 47 Abs. 2:** Pflicht zur gegenseitigen Information über Ereignisse und Entwicklungen zwischen belegendem Jugendamt und Landesjugendamt

2017: Kinderschutz/Kinderrechte

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ Rückmelde-/Beteiligungspflicht

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt

1. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen

und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

2. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
3. **Personen nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, die dem Jugendamt nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.**

2017: Kinderschutz/Kinderrechte

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ Rückmelde-/Beteiligungspflicht

§ 8a-Änderung: Begründung zur Entwurfsfassung

Demgegenüber beklagen aber insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus dem Gesundheitswesen z. B. im Rahmen der wissenschaftlichen Erhebungen zur Evaluation, dass die Kooperationsbereitschaft von Ärztinnen und Ärzten im Kinderschutz mit den Jugendämtern unter den mangelnden Rückmeldungen leide und so erheblich sinke. Für eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung wären gerade Rückmeldungen über den Fortgang der Fälle sehr unterstützend (vgl. auch BT-Drs. 18/7100, S. 57).

Motivation und Bereitschaft gerade von Ärztinnen und Ärzten zu einer vertrauensvollen Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe ist für einen wirksamen Kinderschutz essentiell.

2017: Kinderschutz/Kinderrechte

www.kijup-sgbviii-reform.de



■ Berufsgeheimnisträger wieder aus Verantwortung entlassen

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden [Aufzählung Berufsgeheimnisträger]

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, sind sie befugt, soweit sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten, das Jugendamt zu informieren und ihm die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(2) Hierbei sollen sie, soweit möglich, mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Information und Diskussion

DIJuF
FORUM FÜR FACHFRAGEN

DIJuF interaktiv SGB VIII-Reform

www.kijup-sgbviii-reform.de



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)